

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt I - Neuss –

11. Änderung

(Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“)

- Satzungsentwurf -



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung
Juni 2015

Inhaltsübersicht	Seite (n)
Inhaltsverzeichnis	1
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	2 - 5
Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -	6
Textauszug LP I (ohne Änderung)	7 – 12
Auszug der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des LP I: - vor der 11. Änderung - nach der 11. Änderung	13 - 18
Strategische Umweltprüfung	19

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 11. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 01.07.2014 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 16.12.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.02.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geringfügig veränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

In seiner Sitzung am 01.07.2014 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 11. Änderung des LP I durchzuführen.

Gegenstand der anstehenden 11. Änderung dieses Landschaftsplanes ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“.

Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Einbeziehung des Bereiches zwischen der Norfer Straße (L 142) im Norden und der S – Bahnstrecke im Süden, entlang des östlichen Ufers des Norfbaches einschließlich des Wäldchens nördlich „Am Derikumer Hof“ in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“, mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, in den LP I gem. beiliegendem Änderungsentwurf.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

Erläuterungen zur 11. Änderung des LP I:

Mit Schreiben vom 08.05.2014 schlägt die Stadt Neuss vor, ein neues LSG im Bereich der Norfbachau in Höhe der Ortslage Derikum einzurichten und beantragt die entsprechende Änderung des Landschaftsplanes.

Die genaue Umgrenzung beinhaltet in der Gemarkung Norf in der Flur 10 die Flurstücke 4 und 922 und in der **Gemarkung Neuss**, Flur 22 das Flurstück 330. Der Bereich umfasst eine Gesamtgröße von 41.945 qm. Es handelt sich bei dem Bereich um hochwertige und schützenswerte Auenbereiche des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Norfbach stehen diese Grundstücke auch künftig für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die von der Stadt Neuss vorgeschlagene Fläche entspricht der Fläche des beiliegenden Änderungsentwurfes.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren geringfügig geändert. Es handelt sich um zwei redaktionelle Änderungen:

1. Die Gebietsbeschreibung wurde um die **Gemarkung Neuss** ergänzt,
2. Die Bezifferung des Bußgeldes für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Landschaftsschutzgebiet, wurde von 100.000 DM auf **50.000 €** angepasst.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser redaktionellen Änderungen nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des LP I abgesehen werden.

Textauszug

Landschaftsplan I
(ohne Änderung)

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutzweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsbereiches (Grundlagenteil).

a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;

c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park- o-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

der Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

■ die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.

■ die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

■ die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;

■ das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;

■ das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;

■ die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt. Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftplanung, für jede bereits aus der Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege mitge-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungsbericht

prüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

■ Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze.

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;

■ Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

6.2.2.11 **Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere wegen seiner botanischen Bedeutung als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft
wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung

Kartenauszug der
11. Änderung

Landschaftsplan I

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



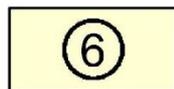
Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



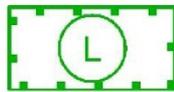
Renaturierung
Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale



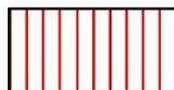
Naturdenkmale



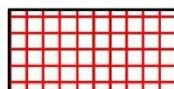
Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile



**Umbruchverbot außerhalb von
Naturschutzgebieten**



Umwandlungsverbot

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



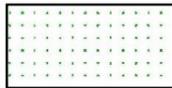
Pflege in bestimmter Weise



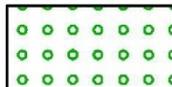
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

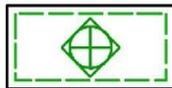
(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



**Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten
bei Wiederaufforstung**



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pfleßmaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



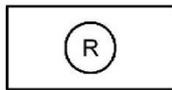
Hecke



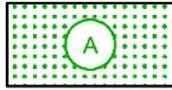
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



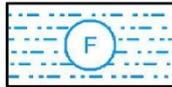
Rekolktivierungsfläche



Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Feuchtbiotop



Wegerain



Wanderweg

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 10.000

**11. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Norfbach"**



**rhein
kreis
neuss**

Strategische Umweltprüfung gem. § 19a UVPG i. V. mit § 17 LG NRW zur 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Die 11. Änderung des LP I – Neuss – führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Es handelt sich um die Übernahme von hochwertigen und schützenswerten Auenbereichen des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden, in den LP. Anhaltspunkte für zusätzliche Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderung liegen nicht vor. Einer strategischen Umweltprüfung gem. § 17 Abs. 1 LG NRW bedarf es nicht.

Die 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.